

Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für das Ergänzungsfach Friesisch im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (FPO FRE-BA 2024)

Vom 27. Februar 2024

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 29. Februar 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 13. Dezember 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 25. Januar 2024 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit

1. der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts,
2. der Fachprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Deutsch im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts und
3. der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg

das Studium des Ergänzungsfachs Friesisch an der Europa-Universität Flensburg.

§ 2 Studienziel

Im Rahmen des Studiums des Ergänzungsfachs Friesisch werden umfassende Kenntnisse zur System- und Soziolinguistik der Minderheitensprache Friesisch, zur gegenwärtigen sozialen, regionalen und situativen Verbreitung friesischer Kultur und Gesellschaft und zur nordfriesischen Literatur erworben. Ein Sprachkurs vermittelt grundlegende Kompetenzen für den aktiven Gebrauch des Nordfriesischen.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium besteht aus 6 Modulen, in denen insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben sind.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

- | | |
|---|---|
| 1 | M 1: Einführung in das Studium des Nordfriesischen I |
| 2 | M 2: Einführung in das Studium des Nordfriesischen II |

3	M 3: Nordfriesische Sprache I
4	M 4: Nordfriesische Sprache II
5	M 5: Nordfriesische Literatur und Soziolinguistik
6	M 6: Systemlinguistik und Minderheitenforschung

§ 4 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Ergänzungsfach keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 5 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen wird im Ergänzungsfach folgende Prüfungsform angewendet:

Sprachprüfung: Es werden sprachpraktische Fähigkeiten und Kenntnisse wie freies Schreiben, Übersetzen, systemsprachliche Kenntnisse, Sprechen und Verstehen geprüft.

§ 6 Module des Ergänzungsfachs

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 1: Einführung in das Studium des Nordfriesischen I	-	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	-	-	Klausur (90 Minuten)	ja	5
M 2: Einführung in das Studium des Nordfriesischen II	-	2 S: je 2 SWS	-	-	Hausarbeit (12-15 Seiten)	ja	5
M 3: Nordfriesische Sprache I	-	1 Ü: 4 SWS	-	-	Sprachprüfung (90 Minuten)	ja	5
M 4: Nordfriesische Sprache II	-	1 Ü: 4 SWS	-	-	Sprachprüfung (90 Minuten)	ja	5
M 5: Nordfriesische Literatur und Soziolinguistik	-	2 S: je 2 SWS	-	-	Hausarbeit (12-15 Seiten)	ja	5
M 6: Systemlinguistik und Minderheitenforschung	-	2 S: je 2 SWS	-	-	Klausur (90 Minuten)	ja	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Ergänzungsfachs zu entnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Flensburg, 27. Februar 2024

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg